

## Klageerhebung und Zustellung / Übersicht:

- A. **Ziel der Klageerhebung:** Dieses besteht in der Herbeiführung der *Rechtshängigkeit* gemäß §§ 253 I, 261 I ZPO über einen bestimmten Streitgegenstand.
- I. **Prozessuale Wirkungen der Rechtshängigkeit:**
1. Ein anderweitiges Anhängigmachen derselben Streitsache wäre unzulässig (§ 261 III Nr. 1 ZPO). ⇒ Abweisung der späteren Forderung wegen doppelter Rechtshängigkeit durch Prozessurteil als unzulässig.<sup>1</sup>
  2. Soweit nicht der Streitgegenstand verändert wird<sup>2</sup>, berühren spätere Veränderungen die Zuständigkeit nicht mehr (§ 261 III Nr. 2 ZPO).
  3. Die Veräußerung oder Abtretung des Streitgegenstandes hat entweder gar keine oder modifizierte Auswirkungen auf die Aktiv- und Passivlegitimation (§ 265 ZPO).<sup>3</sup>
- II. **Materiellrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit (vgl. § 262 ZPO):**<sup>4</sup>
1. **Hemmung der Verjährung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB:**
    - a. Diese erfordert zwar **keine zulässige Klage**, wohl aber eine *wirksame* Erhebung der Klage.<sup>5</sup>
    - b. Gemäß § 262 i.V.m. § 253 I ZPO kommt es hierfür grds. auf die **Zustellung** der Klage an. Wegen der Rückwirkung gemäß § 167 ZPO wird aber meist letztlich doch auf den Eingang bei Gericht abgestellt.<sup>6</sup> Dazu genauer unten.
    - c. **Parteibeschränkte Wirkung:** Die Hemmung erfordert, dass der Berechtigte den richtigen Schuldner verklagt hat.<sup>7</sup> Maßgebend für die Frage der Berechti-

<sup>1</sup> Vgl. BGH NJW 1986, 2195; ThP § 261, RN 15. Eine bloße Verteidigung durch Aufrechnung mit derselben Forderung begründet aber keine solche doppelte Rechtshängigkeit (vgl. ThP § 261, RN 14 und in der Übersicht zur Prozessaufrechnung).

<sup>2</sup> Zu dieser sehr häufig eingreifenden Ausnahme vgl. etwa ThP § 261, RN 17.

<sup>3</sup> Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu § 265 ZPO selbst.

<sup>4</sup> Es folgen die wichtigsten Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

<sup>5</sup> Vgl. Pal./Ellenberger § 204, RN 4 und RN 5.

<sup>6</sup> Auch wenn *statistisch* meist der Eingang bei Gericht entscheidet, sollte man in Klausuren trotzdem immer deutlich machen, dass der *gesetzssystematische* Regelfall ein anderer ist!

<sup>7</sup> Vgl. genauer Pal./Ellenberger § 204, RN 9 bis RN 12. Wird dies korrigiert, liegt grds. eine Parteiänderung vor, die materiell-rechtlich keine Rückwirkung hätte! Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu den Parteiänderungen.

gung ist die *materiell-rechtliche* Verfügungsbefugnis; standen nur § 265 II ZPO bzw. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen, tritt die Hemmung ein.<sup>8</sup>

- d. Die Hemmung bezieht sich zwar auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, erfasst aber nur den **konkret eingeklagten Streitgegenstand**. Forderungen, die einen *anderen* Streitgegenstand darstellen, sind also nicht von der Hemmung erfasst.

Begriffsfestlegung nach BGH: Streitgegenstand ist ein *prozessualer* Anspruch. Dieser wird bestimmt durch den Klageantrag *und* den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff).<sup>9</sup>

Zum Lebenssachverhalt bzw. *Klagegrund* sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht zu unterbreiten hat.<sup>10</sup>

### **Beispiele:**

- (1) **Zessionsproblematik:** Eine Forderung aus *abgetretenem* Recht stellt im Verhältnis zur Klage aus (angeblich) eigenem Recht einen *anderen* Streitgegenstand dar.<sup>11</sup> Grund: Änderung des dazu vorgetragenen *Lebenssachverhalts*.

Folge: Wird von einer Klage aus eigenem Recht zur Klage aus *abgetretenem* Recht übergegangen, liegt eine Klageänderung (§ 263 ZPO) vor. Diese begründet die Rechtshängigkeit des neuen Anspruchs erst in dem Moment, in dem *dieser* Antrag zugestellt wird. ⇒ Verjährung, wenn zu diesem *späteren* Zeitpunkt die Frist bereits abgelaufen war!

**Gegenbeispiel:** Dagegen ändert sich der Streitgegenstand nicht dadurch, dass der Kläger denselben Anspruch gegen die Beklagte zunächst auf einen (ins Leere gegangenen) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und später auf eine bereits vor der Pfändung erfolgte Abtretung derselben Forderung stützte.<sup>12</sup>

- (2) **Vergleichsproblem:** Stützt der Kläger seine Zahlungsklage mit dem Hauptantrag auf ein Schuldverhältnis und erst im Lauf des Rechtsstreits (ggf. hilfsweise) auf einen – in seinem Zustandekommen umstrittenen – Vergleich über das

<sup>8</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2193.

<sup>9</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 11 ff.

<sup>10</sup> Vgl. etwa BGHZ 117, 1 [5 f.]; NJW 1999, 3126; NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 30.

<sup>11</sup> Vgl. BGH NJW 2005, 2004; NJW 2007, 2560; NJW 2008, 2922; ThP Einl. II, RN 32; Pal./Ellenberger § 204, RN 13; Zöller/Greger § 263, RN 7.

<sup>12</sup> So BGH NJW 2007, 2560 [2561].

Schuldverhältnis, ist dies eine Änderung des vorgetragenen Lebenssachverhalts. ⇒ Klageänderung bzw. nachträgliche Eventualklagehäufung.<sup>13</sup>

- (3) Die Hemmung bei einer **Teilklage** bezieht sich auf die Forderung alleine in dem Umfang, in dem diese gerichtlich geltend gemacht wurde. Eine spätere Nachforderung ist auch dann nicht von der Hemmung erfasst, wenn der Kläger sich diese ausdrücklich vorbehalten hat („offene Teilklage“).<sup>14</sup>

Anders bei Erweiterung einer Klage auf *Schadensersatz*, wenn sich der Umfang des Anspruchs, nicht aber der Anspruchsgrund geändert hatte: Hemmung der Verjährung der Forderung in ihrem *betragsmäßig wechselnden Bestand*.<sup>15</sup>

- (4) Eine reine **Auskunftsklage** bewirkt keine Hemmung für den Zahlungsanspruch, um dessen „Erforschung“ es ging. Grund: Die Auskunftsforderung ist zwar nur ein Hilfsanspruch, aber dennoch ein eigenständiger Streitgegenstand.<sup>16</sup>

Gerade hierin liegt der Sinn der Stufenklage gemäß § 254 ZPO: Der noch nicht bezifferte Zahlungsanspruch ist *von Anfang an rechtshängig*; daher wird nach § 204 I Nr. 1 BGB auch *dessen* Verjährung gehemmt.<sup>17</sup>

- (5) Wechselt ein Kläger nur die Art der **Schadensberechnung**, ohne seinen Klageantrag zu erweitern oder diesen auf einen anderen Lebenssachverhalt zu stützen, liegt keine Änderung des Streitgegenstands vor.

So etwa im Falle von § 179 I BGB, wenn der Kläger den zu ersetzenden Schaden zunächst nach dem negativen Interesse (Vertrauensschaden) berechnet und im Laufe des Verfahrens die Berechnung dahingehend ändert, dass er nunmehr stattdessen Ersatz des positiven Interesses (Erfüllungsinteresses) begehrt, sofern Klageantrag und Lebenssachverhalt unverändert bleiben.<sup>18</sup>

- e. Die Verjährung wird nicht durch eine vom Schuldner erhobene **negative Feststellungsklage** oder die hiergegen gerichtete Verteidigung des Gläubigers gemäß § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt.<sup>19</sup>

Begründung: Alle Hemmungstatbestände beruhen auf dem gemeinsamen Prinzip, dass *der Berechtigte* die Feststellung oder Durchsetzung seines Anspruchs

<sup>13</sup> Vgl. BGH NJW 2014, 3314 [RN 13].

<sup>14</sup> Vgl. BGHZ 66, 147; Urteil vom 9. Januar 2008, Az.: XII ZR 33/06; Pal./Ellenberger § 204, RN 16.

<sup>15</sup> Vgl. BGH NJW 2014, 920 [RN 24 f.]; BGHZ 151, 1.

<sup>16</sup> Vgl. Pal./Ellenberger § 204, RN 2; BGH NJW 2012, 2180 [RN 16]; NJW 2017, 1954 [RN 25 ff]; NJW 2019, 1219 [RN 12].

<sup>17</sup> Vgl. Pal./Ellenberger § 204, RN 2.

<sup>18</sup> Vgl. BGH NJW 2017, 2673 [RN 23 ff] = Life & Law 2017, 685.

<sup>19</sup> Vgl. BGH NJW 2012, 3633 [RN 24]; BGHZ 72, 23; Pal./Ellenberger § 204, RN 3.

*aktiv* betreiben muss, um den Verjährungseintritt zu verhindern. Die bloße Verteidigung gegen eine negative Feststellungsklage kann dem nicht gleichgestellt werden, weil sich der Gläubiger dann auf die Abwehr der Klage beschränke und gerade nicht seinen Anspruch durchzusetzen versuche.

## 2. Wirkung der Rechtshängigkeit im Arbeitsrecht:

- Wahrung der **Präklusionsfrist gemäß §§ 4, 7 KSchG** (ggf. i.V.m. § 13 I 2 KSchG) für die Kündigungsschutzklage bzw. **gemäß § 17 S. 1 TzBfG** für die Befristungskontrollklage.
- **Ausschlussfristen** für die Klageerhebung (Arbeits- oder Tarifverträge, evtl. § 61b ArbGG).
- Auch hier ist meist § 167 ZPO (i.V.m. §§ 46 II 1 ArbGG) anwendbar (s.u.).

3. Entstehung eines **Zinsanspruchs** gemäß § 291 i.V.m. § 288 BGB, *ohne* dass es – wie bei unmittelbarer Anwendung von § 288 BGB oder bei § 280 I, II BGB – auf Vertretenmüssen i.S.d. §§ 286 IV, 276 I BGB ankäme.

Analog § 187 I BGB ist nach h.M. der Zinsanspruch erst ab dem Tag nach der Zustellung gegeben.<sup>20</sup>

4. Eintritt der **verschärften Haftung** gemäß § 818 IV bzw. §§ 987, 989 BGB.

- a. Nach h.M. ist mit Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB nur die **Leistungsklage**, also etwa die bereicherungsrechtliche *Rückforderungsklage* gemeint.

Auf eine früher erhobene Abänderungs- oder negative Feststellungsklage kann noch nicht abgestellt werden.<sup>21</sup> Eine Ausnahme davon gilt gemäß § 241 FamFG nun im Unterhaltsrecht!

- b. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder auf die **Identität des Streitgegenstands** zu achten: Eine reine Auskunftsklage begründet daher nicht die Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB für den Zahlungsanspruch.

## 5. Wirkungen der Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags:

- a. Da es sich bei der Scheidung um eine „Ehesache“ handelt (§ 121 FamFG), gelten die §§ 253, 261 ff ZPO für den Scheidungsantrag (vgl. § 124 FamFG). § 167 ZPO ist hier schon vom Wortlaut her nicht anwendbar und auch eine Analogie kommt nicht in Betracht!<sup>22</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Pal./Ellenberger § 187, RN 1; BGH NJW-RR 1991, 519; BAG NZA 2003, 568 [570]. Dadurch entfällt die Notwendigkeit der Aufteilung der Stunden des Zustellungstages.

<sup>21</sup> Vgl. BGHZ 93, 183; Pal./Sprau § 818, RN 51.

<sup>22</sup> Vgl. Pal./Weidlich § 1933, RN 2; BGHZ 111, 329 [zu § 1933 BGB].

b. **Materiell-rechtliche Wirkung:**

- Bei Ansprüchen aus § 1378 I BGB auf Zugewinnausgleich: gemäß § 1384 BGB Eintritt des *Berechnungszeitpunkts*<sup>23</sup> für das Endvermögen (§ 1375 BGB) und nun auch für die Anspruchsbegrenzung des § 1378 II BGB.
- Ggf. Eintritt von erbrechtlichen Wirkungen bei Zustellung eines Scheidungsantrags vor dem Tod des Erblassers *und* Antragstellers: Wegfall des gesetzlichen Erbrechts bzw. Außerkrafttreten von Testamenten bzw. Erbverträgen (vgl. §§ 1933, 2077 I 2, 2268, 2279 BGB).

B. **Voraussetzungen der Herbeiführung der Rechtshängigkeit:**

Die Rechtshängigkeit tritt gemäß § 261 I ZPO durch Erhebung der Klage ein, die wiederum durch Zustellung der Klage erfolgt (§ 253 I ZPO) bzw. – bei nachgeschobenen Anträgen bzw. Änderungen – auch in der mündlichen Verhandlung (§ 261 II ZPO).

I. **Eingang einer ordnungsgemäßen Klageschrift gemäß § 253 II ZPO:**

1. **Partei- und Gerichtsbezeichnung gemäß § 253 II Nr. 1 ZPO:**

Hierbei ist die unrichtige Bezeichnung der Partei unschädlich, wenn infolge Auslegung v.a. auch anhand der Klagebegründung feststeht, wer Partei sein soll. ⇒ Möglichkeit einer bloßen Rubrumsberichtigung (⇒ Abgrenzung zur Parteiänderung).<sup>24</sup>

2. **Bestimmtheitsgrundsatz gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO:**

a. **Grundsatz:** Nötig ist das Vorliegen eines zur Vollstreckung tauglichen *bestimmten* Antrags, z.B. auf Herausgabe oder Zahlung.

- (1) Ein Klageantrag ist grds. hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Un-

<sup>23</sup> Beachten Sie: *Entstanden* ist die Zugewinnforderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wenn nicht der Sonderfall einer Beendigung des Güterstands Zugewinngemeinschaft durch vorherigen Ehevertrag (§§ 1408, 1410 BGB) bzw. Trennungsvertrag (§ 1378 III 2 BGB) vorliegt: Siehe dazu die oft übersehene Regelung des § 1378 III 1 BGB! Sie kann im Scheidungsverbundbeschluss deswegen nur als *künftige* Forderung „für den Fall der Rechtskraft der Scheidung“ tenoriert werden (vgl. § 148 FamFG; dazu ThP FamFG § 148, RN 5).

<sup>24</sup> Vgl. ThP vor § 50, RN 4. Sehr großzügig ist hier etwa das BAG (vgl. etwa NZA 2001, 1267 [1270]; NZA 2004, 452 [454]; NZA 2007, 1013). Genauer zu dieser Abgrenzung in den Kursmaterialien zu den Parteiänderungen.

genauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt.<sup>25</sup>

- (2) Der Antrag kann sowohl ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB entsprechend) als auch nach § 140 BGB umgedeutet werden.<sup>26</sup>
- (3) Bei einer **Teilleistungsklage**, mit der *mehrere* selbständige prozessuale Ansprüche geltend gemacht werden, muss angegeben werden, wie sich der eingeklagte Betrag auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll und in welcher Reihenfolge sie zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden sollen.<sup>27</sup>
- (4) Zulässigkeit einer **Saldoklage bei Mietzins**: Berücksichtigt der Vermieter in dem der Klage zugrunde gelegten Mietkonto zugunsten des Mieters Zahlungen und Gutschriften, ohne diese konkret einer bestimmten Forderung oder einem bestimmten Forderungsteil (Nettomiete oder Nebenkostenvorauszahlung) zuzuordnen, stellt dies die Bestimmtheit des Klageantrags nicht ohne Weiteres in Frage. Es kommt hier im Rahmen der Auslegung des Klagebegehrens auch ohne ausdrückliche Verrechnungs- oder Aufrechnungserklärung ein Rückgriff auf die gesetzliche Anrechnungsreihenfolge des § 366 II BGB in Betracht.<sup>28</sup>

b. **Ausnahmen vom Bestimmtheitsgrundsatz:**

- aa. Eines bestimmten Antrages bedarf es nicht, wenn die Höhe der Geldforderung erst durch Schätzung oder **Ermessensentscheidung** des Gerichts festgestellt werden soll (v.a. Schmerzensgeld); vgl. auch § 287 ZPO.<sup>29</sup> Für die Zulässigkeit bedarf es aber genügender *tatsächlicher* Angaben. Keine Zulässigkeitsvoraussetzung ist – anders als früher – die Angabe einer ungefähren Größenordnung des Betrags.
- bb. Besonderheiten bestehen bei der **Stufenklage gemäß § 254 ZPO**: Hier kann die dritte Stufe (Zahlung oder Herausgabe) vorübergehend noch unbestimmt bleiben, und trotzdem ist sie bereits von Anfang rechtshängig.<sup>30</sup>
- c. **Heilung von Fehlern**: Das Fehlen des notwendigen Inhalts der Klageschrift kann durch späteren Schriftsatz behoben werden. Die Klage ist dann aber erst erhoben, wenn der Mangel beseitigt ist.

<sup>25</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3448 [RN 15]; NJW 2013, 1367 [RN 12]; NJW 2016, 708 [RN 8].

<sup>26</sup> Vgl. dazu etwa ThP Einl. III, RN 16, 20.

<sup>27</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3457 [RN 17]; NJW 2014, 3298 [RN 13]; NJW 1984, 2346 [2347]; ThP § 253, RN 9.

<sup>28</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3448 [RN 27 ff]; NJW 2018, 3457 [RN 32].

<sup>29</sup> Vgl. zu § 253 II BGB: ThP § 253, RN 12.

<sup>30</sup> Details dazu werden bei Hemmer in einer eigenständigen Unterrichtseinheit zur Stufenklage behandelt.

3. **Ordnungsgemäße Unterschrift** des Klägers oder seines Vertreters:
- Nach dem Wortlaut des § 130 Nr. 6 ZPO *soll* der vorbereitende Schriftsatz in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts enthalten.
  - Dagegen *muss* bei bestimmenden Schriftsätzen die eigenhändige Unterschrift des Anwalts vorliegen, um diesen unzweifelhaft identifizieren zu können.<sup>31</sup>
  - Bestimmende Schriftsätze sind solche, die selbst Parteierklärungen enthalten und diese nicht nur ankündigen. Die Klageschrift ist ein solcher *bestimmender* Schriftsatz (vgl. § 253 IV ZPO).<sup>32</sup>

Eine Unterschrift setzt einen individuellen Schriftzug voraus, der - ohne lesbar sein zu müssen - eine Wiedergabe eines Namens enthält und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt. ⇒ Problem: Bei Telefax bzw. Computerfax geht keine Originalunterschrift beim Empfänger (Gericht) ein.<sup>33</sup>

§ 130 Nr. 6 2. Hs. ZPO („die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie“) stellt aber klar, dass die strengen Anforderungen des § 126 I BGB nicht nötig sind. ⇒ Problem: Notwendigkeit einer Originalunterschrift auf der Faxvorlage?

- a. **Computerfax** (Absendung unmittelbar vom Computer):
- Nichtvorliegen einer Originalunterschrift auf der Vorlage schadet nicht, wenn dort eine eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten angebracht ist.<sup>34</sup>
  - Nach BGH spricht angesichts des Gesetzestextes von § 130 Nr. 6 2. Hs. ZPO („die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie“) sehr viel dafür, dass eine völlige Ersetzung der Unterschrift durch den Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen könne, nicht mehr zulässig ist.<sup>35</sup>
- b. „Normales“ **Telefax**: Bei diesem wird vom BGH nach wie vor das Vorliegen der Originalunterschrift auf der Faxvorlage gefordert. Eine eingescannte Unterschrift genüge nicht den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO, wenn der Schriftsatz mit Hilfe eines normalen Faxgerätes und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt wurde.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Vgl. ThP § 130, RN 1; § 129, RN 6.

<sup>32</sup> Hierzu und zu weiteren Beispielen bestimmender Schriftsätze siehe ThP § 129, RN 5.

<sup>33</sup> So wäre dies bei § 126 I BGB unverzichtbar.

<sup>34</sup> So nach langem Streit zwischen den Bundesgerichten der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GemSOGB; vgl. NJW 2000, 2340; ThP § 129, RN 13).

<sup>35</sup> Vgl. BGH NJW 2005, 2086. Der GemSOGB (NJW 2000, 2340) hatte auch diese Variante beim Computer-Fax für zulässig gehalten. Nach Ansicht des XI. Zivilsenats des BGH hat dem der Gesetzgeber mit der *nachträglich* vorgenommenen Änderung des § 130 Nr. 6 2. Hs. ZPO („Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie“) aber eine Absage erteilt.

<sup>36</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 3784; NJW 2015, 1527 [RN 13 ff]).

- c. Die Schriftform (nicht § 130a ZPO!) kann auch gewahrt sein, wenn eine **E-Mail mit einer Pdf-Datei** gesendet wird, die durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten *originalunterzeichneten* Schriftsatzes hergestellt wurde, *wenn* das Gericht diese entgegennimmt und ausdruckt.<sup>37</sup>
4. **Postulationsfähigkeit** i.S.d. § 78 ZPO des Unterschreibenden.
5. **Bedingungsfeindlichkeit**: Prozesshandlungen dürfen nur von innerprozessualen Ereignissen abhängig gemacht werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist aber *kein* innerprozessuales Ereignis!<sup>38</sup>
- II. **Zustellung der Klage** (vgl. § 253 I ZPO).

⇒ Prüfung der §§ 166 ff ZPO bzw. bei Zustellungen im EU-Ausland auch §§ 1067 ff ZPO i.V.m. EuZustVO.<sup>39</sup>

**Hinweis**: Zustellungsprobleme stellen sich in Klausuren in den verschiedensten Problemkreisen, v.a. bei Fristberechnungen (Hauptfall § 339 ZPO). Einen ganz besonders wichtigen und absolut examenstypischen Anwendungsbereich haben Zustellungsprobleme über § 750 I ZPO im Zwangsvollstreckungsrecht.<sup>40</sup>

- Die Klageschrift ist – wie die meisten zuzustellenden Prozesshandlungen (siehe v.a. § 329 II 2 ZPO) – *von Amts wegen* zuzustellen (dazu vgl. Untertitel 1 vor § 166 ZPO).
- Die Zustellung auf Betreiben der Parteien gemäß §§ 191 ff ZPO ist der Ausnahmefall, der durch ein Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sein muss (vgl. etwa §§ 699 IV 2, 829 II 1, 835 V, 845, 922 II ZPO).
- Die Klageschrift wird grds. in *beglaubigter* Abschrift zugestellt. Die Zustellung einer einfachen Abschrift genügt nicht, weil das Gesetz die Notwendigkeit einer Beglaubigung zwar nicht (mehr) ausdrücklich vorschreibt, aber nach wie vor voraussetzt (siehe § 253 V 1 ZPO bzw. § 169 II ZPO).
- Die Klageschrift wird grds. in *beglaubigter* Abschrift zugestellt. Die Zustellung einer einfachen Abschrift genügt nicht, weil das Gesetz die Notwendigkeit einer Beglaubigung zwar nicht (mehr) ausdrücklich vorschreibt, aber nach wie vor voraussetzt (siehe § 253 V 1 ZPO bzw. § 169 II ZPO).<sup>41</sup>

<sup>37</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 2649; NJW 2015, 1527 [RN 12]).

<sup>38</sup> Vgl. dazu etwa ThP § 117, RN 4.

<sup>39</sup> Zu letzterer VO siehe ThP im Anhang zu § 1071 ZPO.

<sup>40</sup> Vgl. etwa Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht, RN 85.

<sup>41</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 11 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 10 ff]; ThP § 169, RN 9.



- Bei der durch die Geschäftsstelle veranlassten Zustellung einer nur einfachen Abschrift der Klageschrift handelt es sich um eine Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften, die nach § 189 ZPO geheilt werden kann (sodass dann z.B. auch eine Hemmung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB eintritt).<sup>42</sup>

1. **Grundfall:** Gemäß § 177 ZPO erfolgt die Zustellung grds. durch Übergabe des Schriftstücks durch die Zustellperson (meist ein Postbediensteter, vgl. § 176 ZPO) an den Zustellungsadressaten.

Der Ort der Übergabe ist bei § 177 ZPO – anders als bei der Ersatzzustellung (s.u.) – grds. unerheblich.<sup>43</sup>

2. Bei **nicht prozessfähigen Personen**, also v.a. minderjährigen Beklagten, erfolgt die Zustellung an den bzw. die gesetzlichen Vertreter.
  - Liegt bei Minderjährigen – wie im Regelfall, und meist auch noch nach Scheidung – eine Gesamtvertretung vor (vgl. §§ 1629, 1671 BGB), so genügt gemäß § 170 III ZPO die Zustellung an *einen* der beiden Vertreter.
  - Trotz § 170 I 2 ZPO ist eine unter Verstoß gegen § 170 I ZPO erfolgte Zustellung an eine prozessunfähige Partei nach BGH in der Lage, Fristen (§ 339 ZPO) in Gang zu setzen, wenn die Prozessunfähigkeit nicht erkannt wurde. Arg.: Umkehrschluss aus § 578 I, § 579 I Nr. 4, § 586 III ZPO.<sup>44</sup>

3. **Anwaltszustellung** / Verstoß gegen § 172 ZPO:

Wenn im Rubrum der Klageschrift ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter des Beklagten angegeben wird, muss das Gericht gemäß § 172 I 1 ZPO an diesen und nicht an die Partei zustellen, gleich ob der Rechtsanwalt wirklich Prozessvollmacht hat oder nicht.<sup>45</sup> Zustellungen an die Partei selbst unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 172 I 1 ZPO sind unwirksam.<sup>46</sup>

4. **Grundregeln / Überblick über die Ersatzzustellung:**

Die Ersatzzustellung nach §§ 178–181 ZPO setzt voraus, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, *tatsächlich* von dem Adressaten genutzt wird. Der bloße, dem Empfänger zurechenbare Rechtsschein dafür (Existenz eines Namensschilds), genügt nicht eine ordnungsgemäße Zustellung.<sup>47</sup>

<sup>42</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 17 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 17 ff]; ThP § 189, RN 6.

<sup>43</sup> Vgl. etwa ThP § 177, RN 2

<sup>44</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 2125; NJW 2014, 937; ThP § 170, RN 3.

<sup>45</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 4.

<sup>46</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 13.

<sup>47</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 9]; BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440 [RN 13]; NJW-RR 2010, 489; NJW-RR 2008, 1565; ThP § 178, RN 7.

Aber: Unzulässige Rechtsausübung liegt vor, wenn der Zustellungsadressat eine fehlerhafte Zustellung geltend macht, obwohl er einen Irrtum über seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt *bewusst und zielgerichtet* herbeigeführt hat.<sup>48</sup> Dafür gelten aber sehr hohe Anforderungen.<sup>49</sup>

a. **Ersatzzustellung gemäß § 178 I ZPO:** gesetzlicher Regelfall der Ersatzzustellung. ⇨ Voraussetzungen:

- Wohnung des Zustellungsadressaten (Nr. 1): Sie wird *tatsächlich* von dem Adressaten genutzt (s.o.).
- Ein Geschäftslokal (Nr. 2) ist vorhanden, wenn ein dafür bestimmter Raum – und sei er auch nur zeitweilig besetzt – geschäftlicher Tätigkeit dient und der Empfänger dort erreichbar ist.<sup>50</sup>
- Persönliche Zustellung ist nicht durchführbar: Zustellungsadressat selbst wurde nicht angetroffen bzw. ist an der Entgegennahme gehindert.<sup>51</sup> In der widerspruchslosen Entgegennahme durch eine in den Geschäftsräumen beschäftigte Person liegt die (konkludente) Erklärung, dass der Zustellungsadressat abwesend beziehungsweise an der Entgegennahme verhindert ist. Weitere Nachforschungen des Zustellers sind dann i.d.R. nicht veranlasst.<sup>52</sup>
- Anwesenheit einer nach § 178 I Nrn. 1-3 ZPO gesetzlich legitimierten Empfangsperson in einer Wohnung, Geschäftsraum oder Gemeinschaftseinrichtung des Zustellungsadressaten.
- Übergabe an diese Person *in* einem dieser Räume (weite Auslegung, z.B. auch möglich im Flur vor der Tür).<sup>53</sup>
- Keine Selbstbeteiligung der Empfangsperson (§ 178 II ZPO).

b. **Ersatzzustellung durch Einwurf gemäß § 180 ZPO:**

- (1) Diese ist **subsidiär** zu § 178 I ZPO ⇨ Prüfung, ob
  - eine solche *in korrekter Weise* versucht worden war und
  - dabei im konkreten Fall (nicht mehrmals!) „nicht ausführbar“ war.
- (2) Zur **Durchführung**: „Einlegen“ in einen Briefkasten oder eine „ähnliche Vorrichtung“.

Der *gemeinsame* Briefschlitz in der Haustür eines Mehrparteienhauses ist jedenfalls dann eine „ähnliche Vorrichtung“ i.S.d. § 180 S. 1 ZPO, die eine Zustellung ermöglicht, wenn

- in dem betreffenden Gebäude lediglich drei Parteien wohnen bzw. Geschäftsräume unterhalten,

<sup>48</sup> Vgl. BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440.

<sup>49</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 12].

<sup>50</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2440 [2441]; NJW 1998, 1958.

<sup>51</sup> Etwa im Falle der Erkrankung (Zöller/Stöber § 178, RN 2; Musielak/Wolst § 178, RN 2).

<sup>52</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2015, Az. III ZR 513/13 [RN 10].

<sup>53</sup> Vgl. Zöller/Stöber § 178, RN 14.

- der Zustellungsadressat gewöhnlich seine Post durch diesen Einwurf erhält
- und – etwa auf Grund einer entsprechenden Beschriftung – eine eindeutige Zuordnung zum Adressaten möglich ist.<sup>54</sup>

(3) **Rechtsfolge:** Zustellungsfiktion des § 180 S. 2 ZPO mit Einlegung in den Briefkasten; unerheblich ist, wann der Adressat von ihr Kenntnis erhält.<sup>55</sup>

c. **Ersatzzustellung durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO:**

Diese ist mehrfach subsidiär, nämlich zu § 178 I ZPO und zu § 180 ZPO. ⇒ wiederum deren „Schachtelprüfung“ wie eben.

**Folge:** Zustellungsfiktion des § 181 I 4 ZPO ab Mitteilung über Niederlegung, nicht erst mit Abholung (Unterschied zu § 130 I BGB und zu § 175 ZPO!).

5. **Öffentliche Zustellung gemäß § 185 ff ZPO:**

- § 185 Nr. 1 ZPO: Aufenthaltsort unbekannt. ⇒ Vorrang von geeigneten und zumutbaren Nachforschungen; Notwendigkeit die ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen.
- Allein die ergebnislose Anfrage beim Einwohnermeldeamt und dem Zustellungspostamt des letzten Wohnsitzes des Adressaten genügt hierfür in der Regel nicht, wenn noch andere Recherchemöglichkeiten bestanden.<sup>56</sup>
- § 185 Nr. 2 ZPO: Unausführbare Auslandszustellung. ⇒ Vorrang der Inanspruchnahme von Rechtshilfeabkommen bzw. EuZustVO.<sup>57</sup>

**Rechtsfolge:** Fiktion gemäß § 188 ZPO, aber nur, wenn die Vor. vorlagen; andernfalls wird z.B. ein etwaiger Fristbeginn verhindert.<sup>58</sup>

6. **Rechtsfolgen von Zustellungsfehlern:** Heilung gemäß § 189 ZPO prüfen (*ohne* Rückwirkung!).

- Heilung i.S.d. § 189 ZPO setzt voraus, dass ein Dokument dem Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist. Das ist der Fall, wenn der Adressat das Dokument in die Hand bekommt. Der bloße Einwurf an der Geschäftsanschrift genügt nicht.<sup>59</sup> Nicht nötig ist, dass der Inhalt dann tatsächlich zur Kenntnis genommen wird.<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2440 [2442]; sehr str.

<sup>55</sup> Vgl. auch ThP § 180, RN 6.

<sup>56</sup> Vgl. BGH NJW 2012, 3582 [RN 17].

<sup>57</sup> Bei BGH NJW 2007, 303 lag darin ein Fehler der öffentlichen Zustellung, dass der vorherige Zustellversuch in Spanien aufgrund unvollständiger Adressangaben gescheitert war, mit hin also bei korrekten Angaben gerade nicht unausführbar war.

<sup>58</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 303; NJW 2012, 3582.

<sup>59</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = WM 2019, 2019 = Life & Law 2019, 826.

<sup>60</sup> Vgl. ThP § 189, RN 9.

- Für den tatsächlichen Zugang als Voraussetzung der Heilung gemäß § 189 ZPO ist nicht der Zugang des zuzustellenden Originals erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie in Form beispielsweise eines Telefaxes, einer Fotokopie oder eines Scans ist ausreichend. Die bloße mündliche Überlieferung oder eine handschriftliche oder maschinenschriftliche Abschrift des zuzustellenden Originals führen dagegen wegen der Fehleranfälligkeit einer solchen Übermittlung nicht zur Heilung des Zustellungsmangels.<sup>61</sup>
- Die Unwirksamkeit der Zustellung an eine prozessunfähige Person (§ 170 I 2 ZPO) kann gemäß § 189 ZPO dadurch geheilt werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem gesetzlichen Vertreter tatsächlich zugeht.<sup>62</sup>
- Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO ist auf eine durch Heilung wirksam gewordene Zustellung anwendbar, wenn diese „demnächst“ erfolgt.<sup>63</sup>

---

---

<sup>61</sup> Zum Ganzen vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19 = MDR 2020, 750.

<sup>62</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 14 ff]; ThP § 170, RN 3.

<sup>63</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 19].

## Zustellungsrückwirkung gemäß § 167 ZPO:

Gemäß § 167 ZPO wird in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahme zur Grundregel des § 262 ZPO rückwirkend auf die Anhängigkeit, also den Eingang bei Gericht abgestellt.

- A. **Anwendungsbereich des § 167 ZPO** (nur!) in zwei Fällen:
- I. **Wahrung einer Frist** oder Neubeginn bzw. Hemmung (§ 204 I, II S. 3, S. 4 BGB) der Verjährung.<sup>64</sup>
1. Anwendung auch im Arbeitsrecht über § 46 II 1 ArbGG, etwa bezüglich der Präklusionsfrist gemäß §§ 4, 7, 13 I 2 KSchG, 17 TzBfG oder der Diskriminierungsklagefrist des § 61b ArbGG.<sup>65</sup>
  2. Gegen die früher h.M. wenden der BGH und teilweise auch das BAG den § 167 ZPO nun grds. auch im Falle *materiell-rechtlicher* Fristen (z.B. § 15 IV AGG oder § 545 BGB) an, bei denen eigentlich ein Zugang nach § 130 BGB beim Anspruchsgegner nötig ist.  
  
Grund: Erst-Recht-Schluss aus § 132 I 1 BGB (Vermittlung eines Gerichtsvollziehers), denn diese Zustellung hätte gemäß § 132 I 2 BGB i.V.m. §§ 191, 192 II 1, 167 ZPO Rückwirkung.<sup>66</sup>
  3. Die Rückwirkung gemäß § 167 ZPO setzt nicht voraus, dass die Verjährung zum Zeitpunkt der Zustellung ohne die Rückwirkung eingetreten wäre.<sup>67</sup>  
  
Begründung: klarer Wortlaut, der keine solche Beschränkung enthält.  
  
Folge v.a.: *mittelbare* Auswirkung über §§ 204 II, 209 BGB denkbar!
  4. Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO ist auf eine durch Heilung wirksam gewordene Zustellung anwendbar, wenn diese „demnächst“ erfolgt.<sup>68</sup>

<sup>64</sup> Positive und negative Beispiele bei ThP § 167, RN 3 f.

<sup>65</sup> Vgl. BAG NZA 2012, 1345 [RN 22].

<sup>66</sup> Vgl. BGHZ 177, 319, BGH NJW 2014, 2568 = Life & Law 2014, 886; BAG [8. Senat] NZA 2014, 924 [RN 14 ff]. Ablehnend BAG [4. Senat] NZA 2016, 1154 [RN 26 ff] = Life & Law 2016, 843 für die erste Stufe von tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

<sup>67</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 1674; ThP § 167, RN 5.

<sup>68</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 19].

## II. Gegenbeispiele für Unanwendbarkeit:

§ 167 ZPO ist die gesetzssystematische *Ausnahme* zu § 262 ZPO. Die Regelung kann daher nicht auch auf andere Fälle, in denen es nicht um die Wahrung von Fristen oder Verjährung geht, ausgeweitet werden!

- So etwa bei § 265 ZPO
- oder bezüglich der verschärften Haftung nach § 818 IV BGB oder EBV.
- Auch im Rahmen der §§ 1933, 2077 I 2 BGB („beantragt“) wird z.B. die analoge Anwendung abgelehnt und allein auf die Zustellung abgestellt, die vor dem Erbfall gelegen haben muss.<sup>69</sup>

### B. Wirkung des § 167 ZPO am Beispiel der Verjährung (§ 204 I Nr. 1 BGB):

Mit der *Zustellung* wird die Verjährung des Anspruchs *gehemmt* (vgl. §§ 204 I Nr. 3, 209 BGB, 262 ZPO). Die Hemmung wird auf den Zeitpunkt des Antragseingangs verlegt, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt (§ 167 ZPO).

Die Zustellung ist *nur dann nicht* „demnächst“, wenn *gleichzeitig* zwei Umstände zusammentreffen: Es muss sich um einen verhältnismäßig langen Zeitraum bis zur Zustellung handeln *und* die Verzögerung muss aus der Sphäre des Antragstellers stammen.

Es gibt keine absolute zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung eine Zustellung nicht mehr als demnächst anzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn es zu mehrmonatigen Verzögerungen kommt.<sup>70</sup>

1. Liegt schon eine **kurze Verzögerung** vor, kommt es auf die Gründe gar nicht mehr an. ⇒ Was ist „kurz“ i.d.S.?
  - a. Grds. sind die Gründe der Verzögerung nur bei Verzögerungen von bis zu 14 Tagen unerheblich.<sup>71</sup>
  - b. Dabei ist nach h.M. für die Beurteilung grds. aber auf den Zeitraum zwischen *Fristablauf* und Zustellung (also nicht zwischen *Antragseingang* und Zustellung!) abzustellen.<sup>72</sup>

<sup>69</sup> Siehe dazu etwa BGHZ 111, 329; Pal./Weidlich § 1933, RN 2; ThP § 167, RN 5 (letzterer mit weiteren Beispielen, in denen § 167 ZPO nicht anwendbar ist).

<sup>70</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 23] = WM 2019, 2019 = Life & Law 2019, 826.

<sup>71</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 2666 [RN 5] = Life & Law 2015, 735; NJW 2015, 3101 [RN 15].

<sup>72</sup> Vgl. ThP § 167, RN 10; BGH NJW 1993, 2320.

- c. Sonderfall: Ein Mahnbescheid, dessen Zustellung aufgrund einer unzutreffenden Postanschrift des Antragsgegners nicht zugestellt werden kann, ist „demnächst“ zugestellt, wenn er nach Zugang der Mitteilung der Unzustellbarkeit beim Antragsteller *innerhalb eines Monats* zugestellt wird.<sup>73</sup>

Begründung: Entsprechende Anwendung des Gedankens von § 691 II ZPO. Andernfalls würde der Antragsteller in solchen Fällen u.U. von der Berichtigung absehen und Klage erheben. Diese Erweiterung des Zeitraums auf einen Monat ist nach BGH wegen vergleichbarer Interessenlage auch dann gerechtfertigt, wenn der Mahnantrag einen Mangel aufweist, der in § 691 I ZPO nicht genannt ist (wie etwa die fehlerhafte Adressangabe).

2. Liegt eine **längere Verzögerung** (i.d.R. also mehr als ca. 2 Wochen) vor, kommt es auf die Gründe für die Verzögerung an:

Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Kläger grundsätzlich nicht zuzurechnen.

- Sein Verantwortungsbereich ist aber berührt, wenn er – egal aus welchen Gründen – eine falsche Adresse angegeben hatte.
- Der Kläger muss den Gerichtskostenvorschuss nach § 12 I GKG nicht von sich aus mit der Klage einzuzahlen. Er kann vielmehr die Anforderung durch das Gericht abwarten.<sup>74</sup>
- Es ist aber seine Verantwortung, wenn er *trotz Aufforderung* dazu den Gerichtskostenvorschuss nicht zügig eingezahlt hat (vgl. § 12 II GKG) oder bei Ausbleiben dieser Aufforderung bzw. der Zustellungsmitteilung über *längere Zeit* hinweg nicht nachfragt.<sup>75</sup>
- Hat er alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Zustellung erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt (vgl. § 12 II GKG), so ist er im Weiteren nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken.<sup>76</sup>

<sup>73</sup> Vgl. BAG NZA 2018, 390 [RN 20]; BGH NJW 2008, 1672; NJW 2002, 2794 = Life & Law 2002, 740. Siehe ThP § 693, RN 3, irreführend bei § 167, RN 10.

<sup>74</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 10] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172; NJW 2005, 291; NJW 2015, 3101 [RN 19].

<sup>75</sup> Vgl. BGHZ 69, 361; NJW 1993, 2811; ThP § 167, RN 13.

<sup>76</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 3206 = Life & Law 2006, 753.

**Hinweis:** Die im Rahmen der Zustellung der Klage klausurtypischen Probleme der Verzögerung wegen vorübergehender Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses stellen sich wegen § 12 III 2, 3 GKG beim maschinellen Mahnverfahren noch nicht bei Zustellung des Mahnbescheids, sondern allenfalls in späteren Phasen.

### 3. Verknüpfung der beiden Prüfungskriterien:

Bei der Berechnung der hinnehmbaren Verzögerung von 14 Tagen kommt es aber nicht auf die Zeitspanne zwischen der Aufforderung zur Einzahlung der Kosten und deren Eingang bei der Gerichtskasse an.

Entscheidend ist vielmehr, um wie viele Tage sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum *infolge der Nachlässigkeit des Klägers* verzögert hat.<sup>77</sup> ⇒ Abzug derjenigen Zeit, die auch einem sorgfältig arbeitenden Kläger zuzubilligen ist. ⇒ Konkret nach BGH:

- Wenn die Kostenrechnung beim Prozessbevollmächtigten des Klägers eingeht, musste dieser sie prüfen und an den Kläger weiterleiten. Der *dafür* erforderliche Zeitraum ist im Allgemeinen mit drei Werktagen zu veranschlagen unter *Ausklammerung* des Eingangstages und von Wochenendtagen. Er führt nicht zu einer der Partei zuzurechnenden Verzögerung, sondern zählt zum normalen Ablauf.
- Dem Kläger ist *darüber hinaus* eine ausreichende Frist zur Bereitstellung und Einzahlung des Kostenvorschusses zuzubilligen. Hierfür ist der Partei in der Regel eine Erledigungsfrist von einer (weiteren!) Woche zuzugestehen.<sup>78</sup>

Folge: Nur bei Überschreitung *dieser* Zeitspanne *um mehr als 14 Tage* entfällt „demnächst“!<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 1227 = Life & Law 2011, 395; NJW 2015, 2666 [RN 6] = Life & Law 2015, 735; NJW 2015, 3101 [RN 19]; ThP § 167, RN 13. Bis 2015 war dies innerhalb des BGH umstritten.

<sup>78</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 11] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172 (m.w.N.); ThP § 167, RN 12.

<sup>79</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 11] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172: Dort erfolgte die tatsächliche Einzahlung am 11. April, also insgesamt 26 Tage nach dem am 16. März erfolgten Eingang der Kostenrechnung beim Prozessbevollmächtigten. Nach BGH betrug die dem Kläger *zuzurechnende* Verzögerung der Zustellung der Klage „nicht mehr als 14 Tage“.